


Amtliche Abkürzung:	AG KJHG
Fassung vom:	27.08.2021
Gültig ab:	01.01.2022
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2162-1

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Betei-
ligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien
(Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG)
in der Fassung vom 27. April 2001

§ 24

Berliner Beirat für Familienfragen

(1) Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und
4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung

1. des Landesjugendhilfeausschusses,
2. der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
3. der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin,
4. der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen,

5. des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung,
7. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin,
8. der Handwerkskammer Berlin,
9. der Gewerkschaften,
10. des Landesfrauenrates Berlin e.V.,
11. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
12. des Erzbistums Berlin,
13. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin,
14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
15. der muslimischen Gemeinden in Berlin,
16. des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V.,
17. der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,
18. der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. und
19. der Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin -

an. Das für Familie zuständige Mitglied des Senats beruft zu weiteren Mitgliedern:

1. auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister zwei Vertretungen der Bezirke,
2. drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation und
3. einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin.

(4) Vertreterinnen oder Vertreter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirats teil.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.

(6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.

(7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(8) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

(9) Das Nähere zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 24 AG KJHG, vom 27.04.2001, gültig ab 18.02.2001 bis 31.12.2021

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2001, 134